

ANSCHLUSSVEREINBARUNG

für die freiwillige berufliche Vorsorge für Selbständigerwerbende (Art. 44 BVG)

zwischen

(Selbständigerwerbender)

(nachstehend "Mitglied" genannt)

und der

vorsorgestiftung film und audiovision (vfa), Zürich
(nachstehend "Vorsorgestiftung" genannt)

1 Anschluss an die Vorsorgestiftung

- 1.1 Das Mitglied schliesst sich mit Wirkung vom _____ zur Durchführung der beruflichen Vorsorge der Vorsorgestiftung an.
- 1.2 Das Mitglied anerkennt ausdrücklich Urkunde und die jeweils gültigen Reglemente der Stiftung. Urkunde und Reglemente der Stiftung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Anschlussvereinbarung.
- 1.3 Das Mitglied kann im Rahmen der Vorsorgestiftung freiwillige berufliche Vorsorge verwirklichen.

2 Anmeldung; Kollektivzugehörigkeit

- 2.1 Das Mitglied tritt dem Kollektiv der Selbständigerwerbenden (gemäss Art. 1c BVV 2) im folgenden Vorsorgeplan der Vorsorgestiftung bei:

Vorsorgeplan	Einschluss des Unfallrisikos
--------------	------------------------------

A	<input type="checkbox"/>	Über vfa <input type="checkbox"/> Ich möchte das Unfallrisiko über den Plan A, B bzw. C versichern (Beitragszuschlag 0.3%)	Private Lösung <input type="checkbox"/> Ich bin bereits andersweitig unfallversichert. (Eine entsprechende Verzichtserklärung wird mir von der Durchführungsstelle zur Unterzeichnung zugestellt).
B	<input type="checkbox"/>		
C	<input type="checkbox"/>		
SF	<input type="checkbox"/>	Im Plan SF ist das Unfallrisiko immer eingeschlossen.	

Wahlmöglichkeit zwischen den Plänen A, B, C oder SF. Bei den Plänen A, B und C ist zusätzlich die Art der Unfalldeckung zu bestimmen (über vfa oder private Lösung). Treffendes bitte ankreuzen.

2.2 Das Mitglied hat sich mit einem Anmeldeformular der Vorsorgestiftung ordentlich anzumelden. Dabei hat es als Beleg für seine Verbandsmitgliedschaft eine schriftliche Bestätigung beizubringen.

3 Beitragszahlung

Das Mitglied verpflichtet sich, die reglementarisch geschuldeten Beiträge vierteljährlich nachschüssig der Vorsorgestiftung zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung sind eine Umtriebsentschädigung und auf die Rückstände ein Zins zu entrichten, dessen Höhe vom Stiftungsrat periodisch festgelegt und bekanntgegeben wird. Zahlt das Mitglied die Beiträge auch nach erfolgter Mahnung nicht, kann die Vorsorgestiftung den Vorsorgeschutz mittels schriftlicher Ankündigung per Datum, bis zu welchem das Mitglied letztmals Beiträge bezahlt hat, aufheben.

4 Dauer des Anschlusses

4.1 Diese Vereinbarung ist zeitlich unbeschränkt gültig und kann beidseits jeweils auf Ende eines Monats aufgelöst werden.

4.2 Bei Verbandsaustritt erlischt der Anschluss auf den dem Austritt folgenden Monatsersten.

Im Doppel ausgefertigt und vollzogen:

Zürich, den

Ort:, den

vorsorgestiftung film und audiovision

Unterschrift Mitglied